



STELLUNGNAHME zur Anfrage FW FÜR-Gemeinderatsfraktion	Vorlage Nr.:	2019/1078
	Verantwortlich:	Dez. 5
Sachstand Baumschutzsatzung		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	10.12.2019	34	x	

1. Wie hat sich die Satzung über den Schutz von Bäumen in der Stadt Karlsruhe bewährt?

Die Karlsruher Baumschutzsatzung hat sich für den Schutz der Bäume bewährt. Zahlreiche Bäume, darunter auch prägende Exemplare, konnten durch die Satzung geschützt werden. Die große Anzahl an eingehenden Anträgen zeigt, dass die Baumschutzsatzung wichtig und der Bevölkerung in weiten Teilen bekannt ist. Nichtsdestotrotz kommt es immer wieder zu Verstößen gegen die Satzung, wenn ohne Antrag in den zu schützenden Baumbestand stark eingegriffen wird. In solchen Fällen leitet das Gartenbauamt eine Ordnungswidrigkeit ein. Ökologische Eingriffe müssen zudem ausgeglichen werden. Des Weiteren lassen sich immer mehr Bürgerinnen und Bürger zu ihren Bäumen beraten, da die Eigentümerin/der Eigentümer nach dem BGB verpflichtet ist, für die Verkehrssicherheit der Bäume Sorge zu tragen, sodass keine Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen.

2. Ist ein Verwaltungsmehraufwand vorhanden und kann dieser beziffert werden?

Insgesamt waren im Jahr 2018 circa 4.170 Stunden für Umsetzung und Vollzug der Baumschutzsatzung erforderlich. Hinzu kommen regelmäßige fachliche und rechtliche Weiterbildungen der Mitarbeitenden, damit diese haftungs- und strafrechtlich abgesichert sind.

3. Sind dadurch Hemmnisse in der Bauplanung eingetreten und wenn ja, welche?

Diese Frage kann nicht pauschal beantwortet werden, da es immer auf die rechtlichen Rahmenbedingungen ankommt, unter denen gebaut werden soll.

In den Gebieten, in denen die Bebauung nach Art und Maß der Umgebung zu beurteilen ist, kann die Baumschutzsatzung nur modifizierend wirken und tritt in der Regel hinter das Baurecht zurück. Ein Bauherr kann durch die Baumschutzsatzung nicht schlechter gestellt werden, als es die Prägung seiner Umgebung vorgibt. Umplanungen können verlangt werden, wenn der/die Bauherr/in dadurch nicht in seinen Baurechten beschnitten wird. Geringfügige Änderungen, um einen langfristig erhaltenswerten Baum zu erhalten, können verlangt werden, wenn keine größeren wirtschaftlichen Einschränkungen damit verbunden sind.

Die Baumschutzsatzung gibt es seit 1980. Bei Bebauungsplänen, die davor in Kraft getreten sind, ist der Sachverhalt oft ähnlich wie bei Gebieten ohne Bebauungsplan. Unter bauplanungsrechtlich nicht eindeutigen Rahmenbedingungen ist daher jede Entscheidung eine Einzelfallentscheidung nach Abwägung einer komplexen Prüfkette.

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ist der Baumschutz unter Beachtung der Ortsbildgestaltenden, artenschutzrechtlichen und klimatischen Bedeutung von Bäumen ein Belang von mehreren, der gegen andere zu berücksichtigende Belange abzuwägen ist. Wenn infolge dieser Abwägung in einem Bebauungsplan ein Baum als Erhaltungsgebot festgesetzt ist, genießt die-

ser Baum vorrangig Schutz. Unter solchen Rahmenbedingungen gelingt es daher leichter, einen geschützten Baum außerhalb der bebaubaren und ausnutzbaren Bereiche zu erhalten.

Über die Baumschutzsatzung und die baumschutzrechtlichen Entscheidung wurde im Ausschuss für Umwelt und Gesundheit am 18. Juli 2018 berichtet.

Bei Bedarf kann ein solcher Bericht in einer der nächsten Ausschusssitzungen in aktualisierter Form erneut auf die Tagesordnung genommen werden.